

# **BVGer F-7945/2016 vom 19. April 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-7945\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7945_2016)

FR: TAF F-7945/2016 du 19 avril 2017

IT: TAF F-7945/2016 del 19 aprile 2017

## **Regeste**

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim Entscheid des SEM über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton bzw. über das Gesuch um Wechsel von einem Zuweisungskanton in einen anderen handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG [SR 142.31], Art. 46 VwVG).

### **E. 1.2**

Die Zuständigkeit zur Behandlung von Beschwerden gegen Zuweisungsentscheide des SEM liegt beim Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

### **E. 1.3**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG oder das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 2 Abs. 4 VwVG, Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Rechtsmaterie endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.5**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Entsprechend ist er zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.6**

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.7**

Entscheide über die Zuweisung der asylsuchenden Person an einen Kanton oder über den Kantonswechsel können gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG nur mit der Begründung angefochten werden, sie verletzen den Grundsatz der Einheit der Familie. Formelle Rügen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Frage des Grundsatzes der Einheit der Familie stehen (BVGE 2008/47 E. 1.3).

## **E. 2**

Die Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - als offensichtlich unbegründet, weshalb das Urteil in Anwendung von Art. 111 Bst. e AsylG in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters ergeht. Es ist gestützt auf Art. 111a Abs. 2 AsylG nur summarisch zu begründen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Rechtsmitteleingabe in doppelter Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, was seiner Auffassung nach die Aufhebung des angefochtenen Zuweisungsentscheids und die Rückweisung der Sache an das SEM zur Folge haben müsse.

#### **E. 3.1**

Zunächst liege eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht vor. Ganz generell müsste die Vorinstanz bei Verfügungen der angefochtenen Art aufgrund der nur kurzen Beschwerdefrist (analog zur Praxis bei Nichteintretensentscheiden) mit der Eröffnung von Amtes wegen Einsicht in sämtliche Akten, insbesondere in das Protokoll der Befragung zur Person, gewähren. Nicht nur, dass die Vorinstanz vorliegend nicht so vorgegangen sei; sie habe darüber hinaus auf ein Akteneinsichtsgesuch vom 15. Dezember 2016 überhaupt nicht bzw. (mit Zwischenverfügung vom 27. Dezember 2016) abschlägig reagiert.

##### **E. 3.1.1**

Gemäss Art. 26 VwVG hat die Partei oder ihr Vertreter - unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Art. 27 VwVG - grundsätzlich Anspruch darauf, sämtliche Aktenstücke einzusehen, welche geeignet sind, in einem konkreten Verfahren als Beweismittel zu dienen.

Ausgenommen sind einzig Unterlagen, welche von der verfügenden Behörde ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, wie Entscheidentwürfe oder Notizen innerhalb der Behörden, da solchen Aktenstücken kein Beweischarakter zukommt und sie lediglich Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung darstellen. Der in Art. 26 VwVG enthaltene Anspruch auf Akteneinsicht bedeutet jedoch nicht, dass bei selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen gemäss Art. 107 Abs. 1 AsylG aufgrund der kürzeren Beschwerdefrist den jeweiligen Betroffenen gleichzeitig mit dem Entscheid in der Sache die entscheidungswesentlichen Akten im Sinne eines Automatismus zuzustellen wären. Ein solcher Anspruch lässt sich auch nicht aus dem Umstand ableiten, dass die Vorinstanz bei Nichteintretensentscheiden die Akteneinsicht aus verfahrensökonomischen Gründen parallel zur Entscheideröffnung gewährt, zumal in diesen Fällen - abhängig vom Datum der Entscheideröffnung - die Beschwerdefrist nur halb so lange dauern kann wie in der hier zu beurteilenden Konstellation (vgl. Urteil des BVerG D-5434/2012 vom 30. Oktober 2012 E. 2.1.1).

##### **E. 3.1.2**

Der Beschwerdeführer hat erst nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung um Akteneinsicht ersucht (vgl. Rechtsmittelschrift II. A. 2.). Eine allfällige Verweigerung bzw. Verzögerung der Akteneinsicht (die Vorinstanz verweigerte in einem als Zwischenverfügung qualifizierten Schreiben vom 27. Dezember 2016 eine Einsicht in die Akten, solange die Untersuchung zu den Asylvorbringen nicht abgeschlossen sei und berief sich dabei auf Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG) kann demnach zum Vornherein nicht die Kassation der Verfügung zur Folge haben.

##### **E. 3.1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 11. Januar 2017 Kopien derjenigen vorinstanzlichen Akten zugestellt, die von entscheidungswesentlicher Bedeutung sind und auf deren Einsicht Anspruch bestand. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Ergänzung seiner Rechtschrift gewährt. Damit ist die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts - soweit diese begründet war - als auf Beschwerdeebene geheilt zu erachten. Die Verletzung des Akteneinsichtsrechts durch die Vorinstanz wird jedoch im Kostenpunkt angemessen zu berücksichtigen sein. Der Einwand, es könne aufgrund der bloss auszugsweisen Akteneinsicht nach wie vor nicht geprüft werden, ob der Beschwerdeführer und seine Schwester in Syrien zusammengelebt hätten, ist demgegenüber unbehelflich. Es war dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich, in seiner Person liegende Gründe wie das Zusammenleben mit der Schwester geltend zu machen. Dazu bedurfte es nicht der vollständigen Offenlegung des Einvernahmeprotokolls.

### **E. 3.2**

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Pflicht des SEM zur sorgfältigen und ernsthaften Prüfung seiner Vorbringen im Zusammenhang mit seinen beiden im Kanton C.\_\_\_\_\_ lebenden Cousins und zur diesbezüglichen Begründung der angefochtenen Verfügung.

#### **E. 3.2.1**

Diese beiden Teilgehälte des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangen, dass die verfügende Behörde die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Hat die asylsuchende Person um Zuteilung in einen bestimmten Kanton ersucht oder ergeben sich aus den Akten Umstände, die für eine bestimmte Zuweisung sprechen würden, muss sich das SEM damit konkret auseinandersetzen. Eine blosses Formularverfügung genügt in einem solchen Fall den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht (BVGE 2008/47 E. 3.3.3).

#### **E. 3.2.2**

Den vorinstanzlichen Akten sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass seitens des Beschwerdeführers anlässlich der BzP beantragt worden wäre, für den Aufenthalt während des Asylverfahrens in einen bestimmten Kanton (konkret: C.\_\_\_\_\_) zugewiesen zu werden. Im Protokoll des Beschwerdeführers (BzP; SEM act. A5) wird zwar unter der Rubrik "Beziehungen in der Schweiz" (Pt. 3.02) erwähnt, dass sich die vorgenannte Schwester und ein Schwager (D.\_\_\_\_\_) in der Schweiz aufhalten. Irgendein spezieller Wunsch zum eigenen Aufenthaltsort wurde aber weder dort noch an anderer Stelle im Protokoll festgehalten; so beispielsweise auch nicht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Pt. 8.01) oder Nachfrage zu allfälligen Zusatzbemerkungen (Pt. 9.01) hin. Auf einen entsprechenden Wunsch zu schliessen bestand schliesslich auch angesichts dessen, dass das SEM von dem im Kanton C.\_\_\_\_\_ lebenden "Schwager" Kenntnis hatte, keine Veranlassung. Dies gilt umso mehr, als den vor- instanzlichen Akten keinerlei Hinweise auf ein zu diesem oder auch zu F.\_\_\_\_\_ - der im Protokoll der BzP überhaupt nicht erwähnt wird - bestehendes Abhängigkeitsverhältnis zu entnehmen waren, und der Beschwerdeführer auf Gewährung des rechtlichen Gehörs zum medizinischen Sachverhalt hin auch festhalten liess, er sei gesund (Pt. 8.02). Dem SEM kann somit nicht vorgeworfen

werden, es habe einen Wunsch auf Zuweisung an den Kanton C.\_\_\_\_\_ in seinem Entscheid zu Unrecht nicht berücksichtigt bzw. das Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht geprüft.

### **E. 3.2.3**

Der blosser Verweis auf die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen einer Formularverfügung vermag zu genügen, wenn weder die asylsuchende Person um Zuteilung in einen bestimmten Kanton ersucht noch sich aus den Akten Anhaltspunkte ergeben, die für eine konkrete Zuweisung sprechen würden (BVGE 2008/47 E. 3.3.3). Dies ist dem Gesagten zufolge vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer vermag demnach auch aus der im Zuweisungsentscheid fehlenden Interessenabwägung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

### **E. 3.3**

Bei dieser Sachlage ist die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör als unbegründet zu erachten.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM die Asylsuchenden den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen der Kantone und der Asylsuchenden Rechnung. Die Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel gemäss Art. 21 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), wobei das SEM bei der Verteilung bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden und besonders betreuungsintensive Fälle berücksichtigt (Art. 22 Abs. 1 AsylV 1).

### **E. 4.2**

Der Begriff der Familieneinheit gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG orientiert sich grundsätzlich an dem im Asylrecht geltenden Familienbegriff im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 und umfasst mithin die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder). Über diesen engen Kern hinausgehende Beziehungen zwischen nahen Verwandten, die in der Familie eine wesentliche Rolle spielen können - wie die Beziehung unter Grosseltern und ihren Enkeln bzw. Enkelinnen, Onkeln/Tanten und ihren Nichten/Neffen sowie auch zwischen Geschwistern - fallen demgegenüber nur dann unter den Schutz der Einheit der Familie, wenn zwischen diesen Personen nebst einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung auch ein eigentliches Abhängigkeitsverhältnis besteht (BVGE 2008/47 E. 4.1.1 S. 677 f.; Urteil des BVGer D-4027/2009 vom 4. September 2009 S. 6). Die Abhängigkeit eines Menschen von einem andern steht im Gegensatz zu seiner erlangten Selbständigkeit. Sie kann sich namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben. Liegen keine solche Umstände vor, hängt sie regelmässig vom Alter beziehungsweise Entwicklungsstand der betreffenden Person ab (Urteil des BVGer D-5937/2012 vom 23. März 2013 E. 4.6).

### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer bildet weder mit den Cousins noch mit der Schwester eine Kernfamilie, so dass grundsätzlich ein Abhängigkeitsverhältnis zu prüfen ist.

#### **E. 4.3.1**

Mit Blick auf die Cousins ist festzuhalten, dass sich diese seit dem Jahre 2010 (F.\_\_\_\_\_) bzw. 2013 (D.\_\_\_\_\_) in der Schweiz aufhalten. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit sieben bzw. vier Jahren keinen über einen allfälligen schriftlichen oder fernmündlichen Verkehr hinaus gehenden persönlichen Kontakt zu ihnen pflegte, weshalb von einer nahen, tatsächlich gelebten Beziehung nicht die Rede sein kann. Zudem handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen volljährigen, gemäss Aktenlage gesunden Mann. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anzeichen dafür, dass er in erhöhtem Masse auf Hilfe und Unterstützung durch Verwandte in der Schweiz angewiesen wäre. Daran ändern auch die Beschwerdevorbringen zum jungen Alter nichts. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ausreichender Schwere kann auch nicht in den Umständen der Unterbringung und der Alltagsbewältigung gesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass den im Vergleich zu anderen Asylsuchenden nicht erhöhten Betreuungsbedürfnissen des Beschwerdeführers mit den den Asylbehörden im Kanton zur Verfügung stehenden Strukturen Rechnung getragen werden kann. Entscheidend kann dabei nicht sein, dass diese Betreuungsbedürfnisse durch Verwandte besser oder in persönlicherer Weise abgedeckt werden könnten. Der Wunsch des Beschwerdeführers, sich während der Dauer des Asylverfahrens in der Nähe seiner Verwandten aufhalten zu können, ist zwar nachvollziehbar, und es soll auch nicht verkannt werden, dass wirkungsvolle Unterstützung auf diese Weise in mancherlei Hinsicht leichter organisierbar wäre. Es kann aber nach dem bisher Gesagten nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer auf Hilfe und Unterstützung durch seine Verwandten angewiesen wäre. Unbesehen davon ist der Beschwerdeführer zwischenzeitlich nach H.\_\_\_\_\_, eine im (...) und damit nahe an der Grenze zum Wunschkanton gelegene Ortschaft, verlegt worden.

#### **E. 4.3.2**

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern er von seiner Schwester abhängig wäre. Solches geht auch nicht aus den Akten hervor. Eine Berufung auf die Einheit der Familie ist allerdings auch in Konstellationen möglich, wo nicht der Beschwerdeführer selbst hilfsbedürftig ist, sondern eine hilfsbedürftige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschwerdeführer steht (vgl. Urteil des BVGer D-5937/2012 vom 23. März 2013 E. 4.7). Die Prüfung der Frage, ob die Schwester infolge ihrer Minderjährigkeit vom Beschwerdeführer besonders abhängig ist, ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht angezeigt. Nachdem der Aufenthaltskanton der Schwester während deren Asylverfahrens gemäss jenem (ebenfalls mit heutigem Datum ergehenden) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7936/2016 durch das SEM neu zu beurteilen sein wird (vgl. Sachverhalt Bst. C und G), ist eine allfällige besondere Unterstützungsbedürftigkeit der minderjährigen Schwester im Rahmen jenes Verfahrens abzuklären. Angesichts dessen, dass keine Gründe ersichtlich sind, wonach die Schwester gleichzeitig gegenüber D.\_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführers besonders unterstützungsbedürftig wäre, besteht keine Veranlassung, den vorliegenden Entscheid zur Bestimmung des Aufenthaltskantons des Beschwerdeführers vom Ergebnis besagter Abklärungen abhängig zu machen.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Die Kosten des Verfahrens sind grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz wurde in der Beschwerde zu Recht ein Verfahrensmangel gerügt, dieser jedoch auf Beschwerdeebene geheilt. Die Verfahrenskosten sind daher in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu ermässigen und auf insgesamt Fr. 400. festzusetzen (Art. 1-3 VGKE).

#### **E. 6.2**

Praxisgemäss wird sodann eine reduzierte Parteientschädigung ausgerichtet, wenn - wie vorliegend - eine Verletzung der Verfahrenspflichten auf Beschwerdeebene geheilt wird. Die entsprechende Parteientschädigung kann vorliegend zuverlässig abgeschätzt werden und ist in Anbetracht der vorgegebenen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE) auf Fr. 200. festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, diesen Betrag auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.